

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 106 (1938)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20 287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 17. März 1938

106. Jahrgang • Nr. 11

Inhaltsverzeichnis: Fortunata facti iniustitia . . . — Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe. — Entwurf zu einer Geschichte der altchristlichen Kunst. — Die Anlage kirchlicher Gelder nach der bundesgerichtlichen Regelung des Bankwesens in der Schweiz. — Totentafel. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Die zweite deutsch-schweizerische Seelsorgertagung. — Notkirchen aus Holz. — Inländische Mission.

Fortunata facti iniustitia

Die Ereignisse in Oesterreich und sein jäher Zusammenbruch hat auch unter dem Schweizer Klerus tiefe Bewegung ausgelöst. Nicht nur bei jenen Geistlichen, die sich durch ihre Studien an altberühmten Bildungsstätten mit dem alten Oesterreich und mit dem, was von ihm nach dem Weltkrieg noch übrig geblieben, geistig besonders verbunden fühlen — jeder römisch-katholischer Priester muss sich sagen: tua res agitur.

Der Kardinalerzbischof von Paris hat diesem Gefühl und dieser Erkenntnis spontanen Ausdruck gegeben mit der Erklärung:

»Notre devoir, à cette heure tragique, et de dire toute notre sympathie émue et profonde pour l'Autriche catholique.«

Im »Osservatore Romano«, dem Organ des Vatikans, wurde gleichfalls der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass nun auch in Oesterreich schlimme Zeiten für die Katholiken und den Katholizismus bevorstehen.

Nicht nur Symptome, sondern Tatsachen dafür liegen bereits vor: die Gefangennahme des Erzbischofs Sigmund Waitz von Salzburg und des Abtes von Mehrerau, die Unterdrückung der katholischen Jugendorganisationen und ihre Einreihung in die Hitler-Jugend, die Gleichschaltung der gesamten katholischen Presse, die Beauftragung von Männern wie Schirach und Bürckler mit diesen Aufgaben, und die Uebernahme der Polizeigewalt durch die Gestapo. Der Aufruf des Kardinalerzbischofs von Wien, der in der alten Kaiserstadt die Katholiken ermahnt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist — den Führer »vorbehaltlos« zu unterstützen, »dessen Kampf gegen den Bolschewismus und für die Macht, die Ehre und die Einheit Deutschlands von der Vorsehung bestimmt war«, erscheinen, wenn wahr, als die fatalistischen Worte eines Oberhirten, dem das Messer an die Kehle gesetzt ist.

Man beachtet auch zu wenig, dass die alten »Alldeutschen« oder »Deutschnationalen« Oesterreichs die geistigen Urheber des jetzigen Nationalsozialismus sind, der von ihnen nach Deutschland übertragen wurde. Wer diese österreichische Bewegung schon vor Jahrzehnten in Oesterreich, besonders an dessen Universitäten, kennen gelernt

hat, weiss, dass gerade der heidnische Einschlag des Nationalsozialismus: der Mythos von Blut und Boden, das germanische Heidentum, einschliesslich Sonnwendfeuer und Wotankult, in dieser radikalen Partei des alten Oesterreich schon im Schwang war, und ebenso der infernale Hass gegen Habsburg und gegen die katholische Kirche. Deshalb auch das damalige Hand- in Handgehen der österreichischen »Nationalen« mit der Los-von-Rom-Bewegung. Das war alles schon vor Jahrzehnten im alten Oesterreich. Dessen alldeutsche und deutschnationale Ideen haben in Wirklichkeit Deutschland erobert. Wer den Geist dieser österreichischen Kreise kennt, die nunmehr im alten Oesterreich zur Macht gelangt sind, wird sehr wenig Hoffnung hegen, dass das nationalsozialistische Regime dort mildere Saiten gegenüber der katholischen Kirche aufziehen wird.

Wir geben im Folgenden noch einer Korrespondenz Raum, die vor der Anbetung der vollendeten Tatsache warnt. Man erinnere sich an den im Syllabus verurteilten Satz: »Fortunata facti iniustitia nullam iuris sanctitati detrimentum affert.«

V. v. E.

* * *

Fait accompli-Politik auch im geistlichen Leben?

Die heutige Politik stellt uns immer wieder vor »faits accomplis«, vollendete Tatsachen. Katholische Staaten werden von heute auf morgen vergewaltigt, hervorragende Staatsmänner gestürzt, kirchliche Oberhirten eingekerkert. Man ist im Augenblick empört, aber dann gewöhnt man sich daran. »Es ist nun einmal so«, und kopfschüttelnd nimmt man die Sachlage in Kauf. So verhängnisvoll sich diese Mentalität im öffentlichen Leben auswirkt, noch verhängnisvoller wäre sie, wenn sie sich auf das geistliche Leben übertragen würde. Sind nicht auch Priester von diesem unheilvollen Bazillus angesteckt? Wie leicht werden viele mit einem solchen »fait accompli« auch im geistlichen Leben fertig. Man sagt sich: »Es ist nun einmal so«, und ist auch innerlich, seelisch mit der Frage fertig. Diese Beobachtung konnte ich schon des öftern, und erst wieder neulich, selbst in Priesterkreisen, machen.

»Es ist nun einmal so.« Das kann bedeuten, dass wir Priester nun die Sachlage nicht ändern können, dass der

u e s n e r

Schwächere dem Stärkern weichen musste, dass wir uns umso mehr der göttlichen Vorsehung hingeben und mit Gottvertrauen in die Zukunft schauen sollen. So hat diese Feststellung einen wahren Sinn.

Anders aber tönt das Wort, wie ich es gehört habe: »Wozu traurig sein, sich darüber weiter grämen, es ist nun doch einmal so.« Soll die Sache für mich aber auch schon seelisch fertig sein, weil etwas nun einmal so ist? Wo ist da die tiefere Auffassung vom Corpus Christi mysticum, bei dem der ganze Körper leidet, wenn ein Glied leidet? Wo ist da die Tugend der Treue und Freundschaft, die mit einem »fait accompli« sich sofort umstellt? Wo ist die wahre Nächstenliebe, die das Leid der andern, ja unserer Besten, nicht zum eigenen Leide macht? Wenn die guten Menschen immer ein Recht auf unser Gebet, auf unser Opfer, auf unsere Treue und auf unser tiefgefühltes Mitleid haben, dann erst recht im Leiden. Wenn die Guten, die selbst nur Gutes tun wollten und für unsere gute Sache gekämpft haben, nun ungerecht verfolgt, verleumdet werden, ein Anrecht haben auf das Gebet und das Opfer christlicher Nächstenliebe, so besonders auf das Gebet und die Treue der Priester.

Würden wir aber innerlich mit den grossen wichtigen Problemen der Gegenwart nicht so schnell fertig werden, gingen wir nicht ohne weiteres »zur Tagesordnung« über, sondern würden wir die Tragweite und die Folgen der »faits accomplis« in übernatürlichem Lichte tiefer überdenken, so wäre für uns das Schicksal der verfolgten Kirche, die Not unserer besten christlichen Staatsmänner nicht mehr ein »fait accompli«, das nun einmal so ist und nicht geändert werden kann. Unser geistliches Leben bekäme vielmehr einen tieferen Gehalt, unser Breviergebet mit all seinen Hilferufen an Gott würde ein inneres Erlebnis, unsere Busse würde anhaltender, kurz die ganze Lebenshaltung tiefer. Die heilige Messe würde jeden Tag für uns Priester wie für das Volk eine unerschöpfliche Quelle des Segens, weil wir mit allen Anliegen der Kirche, auf das engste mit dem leidenden mystischen Leibe Christi verbunden, an den Altar treten würden. Dann sähe man wieder mehr Männer der Treue, die den katholischen Führern die Treue halten, auch wenn ein »fait accompli« sie auf ungerechte Art und Weise beseitigte, dann würde vielleicht auch mancher Priester weniger politisieren und mehr beten und büssen.

C. H.

Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe

Den Hirtenbrief des hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano über die Christenlehre und die Katholische Aktion haben wir in der Kirchenzeitung (Nr. 9) schon veröffentlicht.

Mgr. Dr. Victor Bieler, Bischof von Sitten, spricht seinen Diözesanen von der Nächstenliebe und behandelt die Pflicht, die Grundsätze und den Lohn der Nächstenliebe. Die Pflicht der Nächstenliebe wird von Christus als das höchste Gebot bezeichnet und als solches immer wieder eingeschärft. Dasselbe tun die Apostel. Zwei praktische Regeln für die Nächstenliebe werden in

der Hl. Schrift aufgestellt: »Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das sollt ihr ihnen auch tun« (Mt. 7, 12) und »Was du nicht willst, dass man dir tue, das tue auch keinem andern« (Tob. 4, 16). Vor allem soll uns das Seelenheil unserer Mitmenschen am Herzen liegen. Das ist Aufgabe auch der Laienapostel. »Wenn in unserem Lande eine grosse Bereitwilligkeit herrscht, den Menschen Hilfe zu bringen, wenn ihr leibliches Leben in Gefahr ist, so ist die Hilfsbereitschaft viel geringer, wenn Mitmenschen Gefahr laufen, das Leben der Seele, die ewige Glückseligkeit zu verlieren.« Wahre Nächstenliebe wird insbesondere den guten Ruf des Mitmenschen achten. Der Bischof brandmarkt die Wahlunsitten mit ihren Verleumdungskampagnen. Nur die christliche Nächstenliebe kann das öffentliche Leben sanieren.

Der hochwürdigste Oberhirte der Diözese Lausanne-Genf-Freiburg, Mgr. Marius Besson, widmet sein Fastenmandat der Katholischen Aktion.

Der Bischof schreibt, es sei notwendig geworden, hier Richtlinien zu geben, trotzdem die Weisungen des Hl. Vaters über die Katholische Aktion klar und deutlich seien und nicht das geringste Missverständnis aufkommen liessen, »fühlten sich nur zu viele Leute bemüsst, Uns die Auffassung des Oberhauptes der Kirche auseinanderzusetzen, obwohl sie dazu in keiner Weise berechtigt waren; sie haben Verwirrung gestiftet: je länger gewisse Diskussionen dauerten, desto verworrener wurden die Meinungen über diese herrliche Bewegung«.

Pius XI. hat selber die Katholische Aktion definiert als »Das Apostolat der Gläubigen, die unter der Führung ihrer Bischöfe sich in den Dienst der Kirche stellen, und ihr helfen, ihr Hirtenamt zu erfüllen«. Um dieses Apostolat auszuüben, sind keine neuen Werke nötig; »wir haben deren genug, ja wir haben sogar zu viele.« Der Schweiz. kath. Volksverein und der Schweiz. kath. Frauenbund sind von den schweizerischen Bischöfen als die zwei grossen Organe der K. A. anerkannt. Vor allem soll sich jeder bestreben, dass seine engere Umwelt, der Kreis, der seinem Einfluss unterliegt, wieder gut und christlich werde. Die K. A. ist ein hierarchisch organisiertes Apostolat, und so gilt hier besonders: Nihil sine episcopo. Aber die Kath. Aktion ist auch Sache der Laien. Diese Mithilfe der Laien in der Seelsorge ist nötig zur Abwehr des heidnischen Zeitgeistes; sie wird verlangt durch den Priestermangel; der Laie dringt in Kreise ein, die dem Geistlichen verschlossen sind. Die K. A. soll sich von der Parteipolitik fernhalten, aber Träumer wären jene, die verneinen, sich in Berufung auf die K. A. von der Politik zurückziehen zu können. Vor allem muss jeder, der in der K. A. sich betätigen will, selber katholisch in seinem Privatleben sein. Mgr. Marius Besson gibt hierauf praktische Weisungen für seine Diözese.

Der hochwürdigste Bischof von Chur, Mgr. Laurentius Matthias Vincenz, belehrt in seinem Hirtenbriefe über die heilige Taufe, ihre Notwendigkeit, ihre Wirkungen und ihre Verpflichtungen. Die Hl. Schrift, die Erblehre und das kirchliche Lehramt sagen uns unzweideutig, dass die Taufe notwendig ist. Wirkun-

gen der Taufe sind die Wiedergeburt des erbsündigen Menschen zu einem Gotteskinde, die Eingießung der heiligmachenden Gnade, die Mitgliedschaft zur Kirche. Die Taufe bringt aber auch Verpflichtungen: die Absage an Satan und seine Werke. Ein furchtbares Verbrechen ist es, das Kind im Mutterschoß zu töten und es damit auch der Taufe und seiner übernatürlichen Bestimmung zu berauben. Erkennen wir immer inniger, dass wir Glieder des Leibes Christi sind durch die hl. Taufe!

Dr. Aloisius Scheiwiler, Bischof von St. Gallen, handelt in seinem Fastenmandat vom christlichen Sterben. Durch die Menschheitsgeschichte geht ein gewaltiges Memento mori. So unumstößlich die Tatsache ist, dass wir sterben müssen, ebenso ungewiss ist das wann?, wie? und wo? des Todes. Das christliche Sterben ist die wichtigste Lebensaufgabe des Erdenpilgers. Die Kirche gibt uns die Gnadenmittel dazu in einem eigenen Sakrament, der hl. Oelung. Wie trostvoll sind die Zeremonien des Versehanges! Sorgen wir für eine gute Sterbestunde durch ein gutes, wahrhaft christliches Leben, durch die Verehrung Marias, des hl. Joseph, des Patrons der Sterbenden, durch öftere Erweckung der vollkommenen Reue, besonders im Abendgebet. Den Gläubigen wird der Beitritt zur Guttodbruderschaft und zum Diözesanhilfswerk der Sterbefürsorge empfohlen.

Der hochwürdigste Apostolische Administrator des Tessin, Mgr. Angelo Jelmini, nimmt das vierte Zentnar des Geburtstages des hl. Karl Borromeo zum Anlass, den Patron des katholischen Tessin seinen Diözesanen als hehres Vorbild vorzustellen, im Wirken des Heiligen zum Wohle der Gesamtkirche, für die katholische Schweiz und besonders für den Tessin, der sich zu den Jubiläumsfeiern rüstet.

Mgr. Burquier, Titularbischof von Bethlehem und Abbas nullius von St-Maurice, erklärt den seiner Jurisdiktion unterstehenden fünf Pfarreien die Rosenkranzenzyklika des Hl. Vaters Pius XI. mit praktischen Anwendungen auf das öffentliche und private Leben. V. v. E.

Entwurf zu einer Geschichte der altchristlichen Kunst

Von Prof. Paul Styger.

(Fortsetzung)

II. Die Katakomben des 2. und 3. Jahrhunderts.

Ohne vorläufig auf die besondere Charakteristik von Komposition und Bedeutung einzugehen, muss der materielle Bestand in der Zeit vor und nach dem Frieden festgestellt werden. Denn darin herrscht gerade die grösste Ungewissheit, wie diese beiden Gruppen mit sicheren Argumenten auseinander zu halten seien. Bisher haben die Kunstgeschichtler das Wort geführt; wer aber sein Arbeitsfeld in die Katakomben verlegte, der musste erkennen, wie solche Lösungsversuche den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Die Monumente lassen sich eben nicht straflos aus ihrem Zusammenhang herausreissen. Je mehr man sie, vom Fundort entfernt, in subjektive Schablonen giesst, desto gefehlter muss das Urteil über Datum und

Sinn ausfallen. Fresken in Grabkammern dem 1. Jahrhundert zuzuschreiben, die erst im 4. Jahrhundert zugänglich waren, das ist ein Kunststück, welches nur die stilkritische Betrachtungsweise zustande bringen konnte. Es gibt kein anderes Mittel, um den Monumenten der christlichen Frühzeit gerecht zu werden, als das Studium an Ort und Stelle, unter der Erde.

In Priscilla sind drei ungefähr gleichzeitig angelegte, aber ursprünglich getrennte Regionen in der verlassenen Sandgrube zu einem Komplex verschmolzen. Wie die ältesten der bisher bekannten Christengrüfte, besteht auch diese Katakombe jeweils aus zwei Abteilungen mit gemeinsamen Eingängen: In schmalen Wandgräbern fanden die Beisetzungen der armen Leute statt, deren Namen auf primitiven Ziegelverschlüssen zu lesen sind, während vornehm ausgestattete Nischen und Kammern offenbar für die Reichen bestimmt waren, wenigstens für solche, die den Grabeschmuck aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermochten. Die Systeme greifen aber eng ineinander. Schrittweise lässt sich genau erkennen, wie die Räume aufeinander folgten und welcher Periode die Malereien angehörten. So bildet auch die berühmte »Cappella greca« mit ihrem Freskenzyklus ein bestimmtes Glied in der Aufeinanderfolge. Bewurf und Mauerwerk gehen kontinuierlich den Wänden entlang. Greifbare Spuren späterer Umbauten setzen frühere Epochen voraus. Auf Grund dieser Entwicklung lässt sich der Ursprung in das antoninische Zeitalter, d. h. ungefähr in die Mitte des 2. Jahrhunderts zurückverlegen. Jedenfalls hat die reine Stilbetrachtung mit ihrem neuesten, unmöglichen Datum des vorgerückten 4. Jahrhunderts (F. Wirth) dem sicheren Resultat der Ausgrabungstheorie keine Rechnung getragen. Im erwähnten Raume sind folgende Bilder erhalten: Noe in der Arche, das Opfer Abrahams, das Quellwunder des Moses, die drei Jünglinge im Feuerofen, die Susannageschichte, Daniel in der Löwengrube, die Anbetung der Magier, die Heilung des Gichtbrüchigen und die Auferweckung des Lazarus.

In Domitilla ist wiederum die charakteristische Zweiteilung für Reiche und Arme. Die »Flaviergalerie« mit geräumigen Sarkophagnischen hat unter vorwiegend dekorativem Schmuck nur zwei biblische Szenen: Noe in der Arche und Daniel zwischen den Löwen. Ueber die Ursprungszeit dieser Gruft geben uns zunächst die Inschriften einer heidnischen Nekropole Aufschluss, die noch zu hadrianischer Zeit in Betrieb war. Vorher konnten die christlichen Nachkommen unmöglich ihr Cömeterium im gleichen Grundstück ausgraben. Auch von der anderen Seite her weist die Entwicklungsreihe auf die antoninische Epoche als wahrscheinlichste Entstehungszeit hin, obwohl die Stilkritik früher an das 1. Jahrhundert dachte und jetzt die Zeit der Gordianer, um 230, vorschlägt.

In Lucina sind drei Bilder erhalten: Die Jonasgeschichte, Daniel in der Löwengrube und die Taufe Jesu. Von der Doppelkammer aus, in der sich die Fresken befinden, brauchte es wieder eine Reihe von Tieferlegungen und Erweiterungen, bis das Stockwerk mit dem Corneliusgrab erreicht war. Dazwischen helfen uns aber Inschriften den Ursprung dieser Grüfte in die Mitte des 2. Jahrhunderts hinauf zu datieren.

Zu diesen sieben biblischen und drei evangelischen Szenen kommen dann im Verlauf des 3. Jahrhunderts aus den Katakomben von Kallixt und Praetextat noch drei weitere neutestamentliche hinzu, nämlich: die Samariterin am Jakobsbrunnen, die Heilung der Blutflüssigen und die Zweigübergabe des Pastor Hermae. Dies ist der ganze Bestand aus der Zeit vor dem konstantinischen Frieden. Erst im 4. Jahrhundert kommt der grosse Zuwachs von über sechzig neuen Kompositionen aus Bibel, Evangelium und Apokryphen, die aber im Gegensatz zur älteren Gruppe nicht mehr hohe Frequenzzahlen aufweisen, sondern vereinzelt und offenbar in einem Abhängigkeitsverhältnis zur monumentalen Kirchenkunst vorkommen.

III. Das konstantinische Zeitalter.

»Sterbende Antike« wird die Epoche des grossen Friedens genannt. An klassischer Kunst gemessen, muss man eher von einer Wiedergeburt sprechen. Für das Christentum bedeutet das 4. Jahrhundert in jeder Beziehung eine Blütezeit.

Die Architektur erhob sich mit der christlichen Basilika im Westen und Osten plötzlich zu höchster Vollendung. Wo sind ihre Anfänge zu suchen? Im antiken Tempel? in der Markthalle? im Privathaus? in der Synagoge? Alle diese Theorien sind längst als misslungene Erklärungsversuche abgetan. Man forscht überhaupt nicht mehr nach direkten Vorbildern, sondern glaubt eher an eine rasche Entwicklung antiker Bautypen im Verein mit dem neuen Kultbedürfnis. Aber auch hier liefern uns die erhaltenen Monumente noch zu wenig Vergleichsmaterial. Mit den literarischen Nachrichten, dass bereits um 200 christliche Heiligtümer weit verbreitet (Minutius Felix) und in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts allgemein waren (Eusebius), ist für das architektonische Problem nichts gewonnen. Man darf die alten Kulträume in den Wohnhäusern, auch wenn sie bei Vergrösserungen vielleicht Saalstützen erhielten, nicht als Basiliken bezeichnen. Tatsache ist, dass drei- und fünfschiffige Prachtbauten schon unter Kaiser Konstantin im Osten und Westen in vollendeter Geschlossenheit vorhanden waren. An der Via Appia steht eine Apostelkirche bis zum Dach erhalten, mit Atrium, Hochwänden, Pfeilern, durchbrochener Apsis und Monogramm des kaiserlichen Stifters auf der Eingangsschwelle. Während profane Parallelen für diese Art christlicher Gebäude fehlen, gehen die doppelgeschossigen Rundbauten mit zentraler Achse, wie die Anastasis in Jerusalem und das Apostoleion in Konstantinopel auf eine ununterbrochene Ahnenreihe zurück, von den Mausoleen der Costanza und Helena bis zum Augusteum und den etruskischen Tumuli.

Die Malerei des 4. Jahrhunderts ist mit geringen Ausnahmen nur in den römischen Katakomben vertreten. Dort bildet sie aber auch weitaus die Mehrheit aller unterirdisch erhaltenen Fresken. Leider ist diese Tatsache durch irriige Zeitbestimmungen derart verwischt worden, dass die ganze Bedeutung der konstantinischen Kunstentwicklung völligem Missverständnis anheimfiel. Unzutreffend ist die heute noch allgemein geltende Datierung zahlreicher Bilder in den Zömeterien von Petrus und Marcellinus, Her-

mes, Pamphilus, Jordaner, Nunziatella in das 2. und 3. Jahrhundert. Der Hinweis auf nahe Märtyrergrüfte ist unzutreffend, da es sich nicht um Begräbnisse aus der Verfolgungszeit, sondern um späte Uebertragungen handelt. Jene Zuweisungen müssen auch auf Grund der Aufeinanderfolge aller Ausgrabungsetappen für die Frühzeit gestrichen und den leicht erkennbaren Regionen der Friedensperiode zugeteilt werden. Als Entschuldigung für das Fehlurteil der Stilkritik mag diesmal die ausgesprochene Renaissance gelten, welche tatsächlich die Kunstübung der konstantinischen Epoche beherrscht. So kam es, dass z. B. die Kammern des Ampliatius und Januarius immer noch hartnäckig dem 1. und 2. Jahrhundert zugeschrieben werden, während die Anlage jener Grüfte mit ihrer ganzen Umgebung nicht vor dem späten 4. Jahrhundert möglich war.

Die Plastik der altchristlichen Marmorsarkophage ist gleichfalls einem verkehrten Datierungssystem zum Opfer gefallen. Man hat sie nach qualitativen Rücksichten auf das 2., 3. und 4. Jahrhundert verteilt. In Wahrheit ist bis heute noch kein einziger christlicher Sarkophag vor der Friedenszeit nachweisbar. Das heidnische Material mit seiner verkannten Symbolik kommt sowieso in Wegfall. In den Katakomben des 3. Jahrhunderts ist kein Platz für Marmorsärge, und Zömeterialbasiliken aus jener Zeit sind unbekannt. Neulich wurde der Versuch gemacht, die stilkritische Kunstbetrachtung mit der raffinierten Methode und gelehrten Terminologie, wie sie von der profanen Kunstgeschichte betrieben wird, auch auf die Werke der altchristlichen Skulptur anzuwenden. Der berühmte Iunius Bassus-Sarkophag schien dafür besonders geeignet, trägt er doch das Konsulardatum des Jahres 359 (F. Gerke). Dieses zeitlich so genau fixierte Monument ist jetzt mit seinen eigentümlichen Stilmerkmalen zum Markstein in der Geschichte der altchristlichen Plastik proklamiert worden. Aber der stilkritische Aufwand hat sich dabei als Bluff erwiesen. Das Datum am Sarkophag bedeutet nämlich keineswegs dessen Entstehungszeit. Die erste Inschrift war unmöglich auf der schmalen Randleiste, sondern auf dem Deckel. Wozu wäre denn sonst die Targette da? Der doppelstöckige Sarg ist für zwei Bestattungen eingerichtet, wie der Brüdersarkophag im Lateran. Birgt er tatsächlich eine männliche und eine weibliche Leiche, was zu kontrollieren wäre, dann ist die Bestimmung für Iunius Bassus und seine wahrscheinlich früher verstorbene Gemahlin anzunehmen. Andernfalls kann es sich um ein wiederbenütztes oder magaziniertes Stück handeln.

Die Kleinkunst spielt im Entwicklungsgang der altchristlichen Denkmäler eine bedeutend wichtigere Rolle, als gemeinhin angenommen wird. Sie wiederholt, auf ein Minimum abgekürzt, die gleichen Szenen und Typen, die sonst nur der Grabeskunst dienen. Die Auslegung darf sich also nicht auf rein funeral-symbolische Ideen versteifen, wenn die nämlichen Vorlagen wie in den Katakomben zu gleicher Zeit in allen möglichen Verhältnissen des täglichen Lebens, bei Taufen, Hochzeiten und im Hausgerät auftreten. Tatsächlich sind die Szenenbilder auf Lampen, Goldgläsern, Elfenbeintafeln, Metallarbeiten, Webstoffen und Miniaturen weder ikonographisch noch kompositionell von

der Sepulkralkunst in Malerei und Skulptur verschieden. Wo sie aber für uns Neues bringen, bestätigen sie das Vorhandensein einer Monumentalkunst, die dem Kleinhandwerk vorausging. Aus den ersten drei Jahrhunderten ist sozusagen nichts nachweisbar. Das Meiste gehört bereits dem Uebergang zur frühmittelalterlichen Kunst an. Ferner meldet sich der Orient hier eindrücklicher zum Wort und auf diesen Punkt hat eine neue Geschichte der altchristlichen Kunst, mehr als auf katalogsmässiges Aufzählen, Bedacht zu nehmen. (Fortsetzung folgt.)

Die Anlage kirchlicher Gelder nach der bundesgesetzlichen Regelung des Bankwesens in der Schweiz

Das Kirchenvermögen dient seiner Natur nach zur Befriedigung dauernder Zwecke. Es soll deswegen in seinem Bestand dauernd erhalten bleiben. Daher die strengen kirchlichen Vorschriften über dessen Erhaltung und Verwaltung, welche u. a. einem grundsätzlichen Verbot gleichkommen, Kirchengut zu veräussern. Unter das kirchliche Veräusserungsverbot fällt nicht nur die Veräusserung im eigentlichen Sinn (durch Verkauf, Verschenkung, Tausch), sondern auch jede Art von Belastung oder Bindung von Kirchenvermögen durch ein Rechtsgeschäft, das an sich geeignet ist, eine Verschlechterung der Vermögenslage herbeizuführen (vgl. c. 1533 und 1538, § 1 CJC). Dazu gehört auch die Anlage kirchlicher Gelder ohne genügende Sicherheit. Da die kirchlichen Rechtspersonen die Stellung von Minderjährigen einnehmen (c. 100, § 3; vgl. auch c. 1523), so gilt für die Anlage von Kirchenvermögen im allgemeinen, was für die Anlage von Mündelvermögen: es soll stets in solchen Anlagen untergebracht werden, die man nach deutschem Sprachgebrauch als »mündelsicher« zu bezeichnen pflegt. Das Erfordernis der Mündelsicherheit entspricht der kirchlichen Vorschrift in c. 1531, § 3, wonach kirchliche Gelder »caute, tuto et utiliter in commodum ecclesiae« anzulegen sind.

Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 kamen für die bankmässige Anlage kirchlicher Gelder hauptsächlich, wenn in manchen Kantonen der Schweiz auch nicht ausschliesslich, die staatlich garantierten Bankinstitute (Nationalbank, Kantonalbanken) in Betracht. In einer Anzahl von Kantonen waren bereits früher recht weitgehende Schutzbestimmungen zu Gunsten der Spargläubiger der Privatbanken aufgestellt, sodass in solchen Kantonen auch kirchliche Gelder in Form von Spareinlagen bei Privatbanken angelegt werden konnten. Der Bund hat nun im Jahre 1934 eine für die ganze Schweiz geltende, allgemeine Regelung des Bankwesens im Sinne einer öffentlichen Kontrolle und Aufsicht über die Banken eingeführt. Diese bezweckt ausser den Schutz bestimmter wirtschaftlicher Landesinteressen und der Banken selber vor allem auch dem Schutz der Bankengläubiger. Uns interessieren an dieser Stelle besonders die Bestimmungen, welche das Gesetz zu Gunsten der Spareinlagen an Privatbanken vorsieht.

Art. 15 des eidgen. Bankengesetzes statuiert für Spareinlagen bis zum Betrage von Fr. 5,000 ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse, und Art. 16 räumt darüber hinaus den Kantonen noch die Befugnis ein, für die auf ihrem Gebiete einbezahlten Spareinlagen ein gesetzliches Pfandrecht an bestimmten Aktiven der betreffenden Banken zu schaffen. Das Konkursprivileg kommt allen Einlagen von Gläubigern zu gute, die in irgend einer Wortverbindung durch den Ausdruck »Sparen« gekennzeichnet sind (Art. 54). Einlagen auf Depositionskonto sind keine Spareinlagen, auch wenn dem Einleger jedesmal bei Eröffnung eines solchen Kontos ein Büchlein oder Heft, ähnlich dem Sparheft, ausgestellt wird. Die Begrenzung des Konkursprivilegs nach oben dient offensichtlich dem Schutze der sog. kleinen Sparer.

Der im erwähnten Bankengesetz ausgesprochene Schutz der Spargläubiger von Privatbanken ermöglicht auch den kirchlichen Verwaltungen, ihre Gelder bei solchen Banken in Form von Spareinlagen anzulegen. Die Sicherheit solcher Sparguthaben ist zufolge des Konkursprivilegs bis zur gesetzlichen Höhe praktisch als erstklassige zu bezeichnen (vgl. diesbez. W. Brühlmann, Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. Nov. 1934, S. 87 f.) Somit dürfen solche Anlagen auch vom kirchlichen Standpunkt aus als mündelsicher gelten.

Durch das Konkursprivileg in Art. 15 des schweiz. Bankengesetzes sind die Spareinlagen der sog. kleinen Sparer an sich bereits hinreichend sichergestellt. Trotzdem geht der folgende Art. 16 noch einen Schritt weiter und räumt überdies den Kantonen die Befugnis ein, an Wertpapieren und Forderungen der auf Kantonsgebiet befindlichen Privatbanken zu Gunsten der Spargläubiger bis zum Betrage von Fr. 5,000 noch ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen. Damit hat der Bund die bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bankwesen in 14 Kantonen bestehende Regelung einheitlich gestaltet und für das Gebiet der ganzen Schweiz als anwendbar erklärt. Nicht uninteressant ist, dass gerade der Nationalrat für die Beibehaltung des kantonal zulässigen Pfandrechtes neben dem eidgen. Konkursprivileg stimmte und den Ausschlag gab, während sich der Ständerat zuvor überwiegend dagegen ausgesprochen hatte. Das gesetzliche Pfandrecht der Kantone hat immerhin das Gute, in Zeiten von Bankkrisen beruhigend zu wirken.

Bezüglich der Anlage kirchlicher Gelder als Sparguthaben noch einige Hinweise praktischer Natur. Zu beachten ist vor allem, dass solche Einlagen nur bis zum Betrage von Fr. 5,000 im Fall eines Konkurses betreffender Bank gesetzlich geschützt sind. In diesem Betrag muss der bereits fällige Zins miteingerechnet werden. Aus dem in Art. 15 enthaltenen Ausdruck »die Spareinlagen jedes Einlegers« muss geschlossen werden, dass verschiedene, auf gesonderte Konten und unter besonderen Titeln bei der gleichen Bank angelegte Sparguthaben desselben Einlegers vom Bundesgesetz nicht ohne weiteres auch getrennt behandelt werden und als privilegiert gelten können; die einem gleichen Einleger gehörigen Spareinlagen bilden rechtlich eine Vermögens-

einheit und können daher in ihrer Gesamtheit nur bis zum Höchstbetrage von Fr. 5,000 geschützt werden. Hier dürfte — was die Anlage kirchlicher Gelder anbetrifft — die Unterscheidung der selbständigen und unselbständigen kirchlichen Stiftungen von praktischer Bedeutung sein. Selbständige kirchliche Stiftungen sind mit eigener Rechtssubjektivität ausgestattet und können nicht im Eigentum eines Dritten stehen; unselbständige Stiftungen, sogen. Zustiftungen, stehen immer im Eigentum eines Dritten und bilden mit dessen Vermögen eine vermögensrechtliche Einheit. Dies ist auch dort der Fall, wo derartige Stiftungen als »Spezialfonde«, z. B. als Stiftmessenfond, ausgeschieden und getrennt verwaltet werden. Zur Vermeidung vorschriftswidriger Geldanlagen werden die mit der Verwaltung von Kirchenvermögen betrauten Organe darauf zu achten haben, Gelder von kirchlichen Fonden, die einem gleichen kirchlichen Eigentümer gehören, bei verschiedenen Banken anzulegen, besonders wenn es sich um ansehnliche Beträge handelt.

Dr. jur. A. V.

Totentafel

Am 5. März verschied im Elisabethenheim zu Zürich der H.H. **Jakob Wagner**. Er war am 7. Juli 1864 in Niederbüren (St. Gallen) geboren. Als Spätberufener — er hatte zuerst das Schreinerhandwerk erlernt — oblag er in Sarnen und Einsiedeln den humanistischen, in Eichstätt den philosophischen und in Freiburg i. d. Schw. den theologischen Studien. Im Jahre 1895 wurde er von Bischof Augustinus Egger von St. Gallen zum Priester geweiht. Sieben Jahre wirkte der auch musikalisch begabte Priester als Domvikar in St. Gallen; dann als Religionslehrer an verschiedenen Orten, in der Schweiz und im Ausland: Am Institut der englischen Fräulein in Klosterwald (Bayern), als Kustos in Wil (St. G.), im Institut Baldegg, in Rodaun bei Wien, dann wieder in der Schweiz in dem von ihm gegründeten Institut für italienische Zöglinge in St. Gallen und Mörschwil. Durch die Kriegsfolgen genötigt, diese Gründung aufzugeben, nahm er wieder eine Stelle als Religionslehrer am Institut »Stella maris« in Rorschach an und wurde hierauf als Direktor an das Institut »Stavia« in Estavayer berufen, wo er fünf Jahre blieb. Die letzten 14 Lebensjahre verbrachte er in Zürich als Hilfsgeistlicher an St. Peter u. Paul und dann als Hausgeistlicher der Ingenbohrer Schwestern. — So blieb der Verstorbene sein Leben lang, was er ursprünglich war, ein »Wandergesell«. Er hat dem Schreibenden selber einst bei einem Spaziergang auf der Via Appia die verschiedenen Erlebnisse seiner Wanderfahrten erzählt. Den Humor verlor er nie und war überall durch seine Liebenswürdigkeit, seine Hilfsbereitschaft und seine vielseitigen Talente beliebt.

Dem am 16. Februar zu Rom verstorbenen **Kardinal-datar Capotosti** ist ein zweites hervorragendes Mitglied des Hl. Kollegiums im Tode gefolgt: **Kardinal Minoretti**, seit 1925 Erzbischof von Genua, eine der hervorragendsten Gestalten des italienischen Episkopats. Als Priester der Diözese Mailand geweiht, wirkte er von 1887—1892 als Philosophieprofessor am Seminar von Lugano. Der

verewigte Kirchenfürst war ein gewiegter Soziologe und präsierte als Nachfolger von Professor Toniolo die italienischen Sozialen Wochen.

Zu **St. Maximin** (Var) starb in seinem 83. Lebensjahre der berühmte Exeget **P. Lagrange**, O. P., Gründer des Bibelinstituts von St-Etienne in Jerusalem und der »Revue Biblique«, Verfasser zahlreicher, bahnbrechender bibelwissenschaftlicher Arbeiten. R. I. P. V. v. E.

Rezensionen

So betete der selige Bruder Klaus. Gedanken und Gebete in den Worten und im Geiste des Seligen von P. Alban Stöckli O. Cap. Einsiedeln 1937. Eberle, Kälin & Cie. 192 S. Fr. 1.50.

P. Alban Stöckli, dessen Forschungen über das Innenleben und durch glückliche Publikationen über den geistigen Nachlass des sel. Bruder Klaus bekannt sind, veröffentlicht eine Neubearbeitung des 1903 erschienenen »Gebetbüchleins zu Ehren und im Geiste des sel. Bruder Klaus« von Kaplan Lütolf in Meierskappel. Das kleine Gebetbüchlein dürfte sich als ganz vorzügliches Mittel erweisen, den Geist des seligen Bruder Klaus in die breiten Schichten des Volkes zu leiten und die Verehrung desselben zu vertiefen. Gleichzeitig kann es auch höhere Ansprüche befriedigen. P. E. St.

Die katholische Ehe und Familie. Predigten gehalten von Dr. Tihamér Tóth, Professor an der Universität zu Budapest. 2. Aufl. (236 S.) Paderborn 1937, Schöningh. Fr. 7.80. — In siebzehn Predigten behandelt der berühmte Kanzelredner und Schriftsteller die Heiligkeit, die göttliche Einsetzung, die Sakramentalität, die Einheit und Unauflöslichkeit, die Heilighaltung und den Segen der christlichen Ehe. Zu allen modernen Ehefragen wird einlässlich und klar Stellung genommen. Bei aller Gründlichkeit sind diese Predigten volkstümlich und leicht verständlich. Das Buch eignet sich nicht nur als Quelle für die Predigten der Seelsorger; man darf es auch ruhig Braut- und Eheleuten in die Hand geben, damit sie es mit grossem Gewinn und Segen lesen. F. B. L.

Alfons Nobel, Weltgeschichte. 2. erweiterte Auflage. 462 S. bei P. Haas und Cie. K.G., Augsburg 1936. — Ein Weltgeschichte zu schreiben, die vom Anfang bis zur heutigen Zeit reichen und doch keine dickleibigen Bände umfassen soll, ist keine leichte Arbeit. Nobel sucht aus den verschiedensten Zeit- und Kulturepochen eine möglichst originelle Auswahl des Stoffes zu treffen. Im grossen und ganzen ist dies dem Verfasser auch gelungen, der sich nicht nur auf Europa beschränkt, sondern namentlich in der Darstellung der Neuzeit auch andere Erdteile zum Worte kommen lässt. Die Uebersicht und die Klarheit des Buches, das in schöner Sprache niedergeschrieben sich leicht liest, wird durch ein reiches Kartenmaterial und die einzelnen Epochen zusammenfassenden Zeittafeln, die der Verfasser selbst entworfen, noch erhöht. Seite 225 ist zu berichtigen, dass das Domkapitel von Basel bereits 1337 (nicht erst seit 1450) den bürgerlichen Anwärtern den Zutritt verwehrte. Auch die übrigen Kapitel, die Nobel anführt, haben grösstenteils im Verlauf des 14. Jahrhunderts bereits das sog. Adelsstatut geschaffen. Etwas befremden muss den nichtdeutschen Leser die allzuarke Betonung Deutschlands, als ob das ganze Weltgeschehen nur um Deutschland kreiste. Noch weniger vermögen wir der Darstellung des Verfassers über die neueste Entwicklung Deutschlands im sog. Dritten Reich zu folgen. Darum müssen wir auch diese einseitige Behandlung der neuesten Geschichte ablehnen. Die Wissenschaft darf nicht zu einem Spielball parteipolitischer Tendenz herabgewürdigt werden. J. V.

Die zweite deutsch-schweizerische Seelsorgetagung

in Luzern, vom 14. bis 16. März, nahm einen anregenden Verlauf und war von Geistlichen und Laien aus der ganzen Schweiz gut besucht. Die Tagung fand im Vortrag des hochwürdigsten Diözesanbischofs ihren Höhepunkt.

Wir werden auf die Vorträge und Anregungen der Tagung eingehend zurückkommen.

Notkirchen aus Holz

Die meisten ältesten Kapellen unseres Landes waren Holzbauten. Ein Hochgebiet dieser Baukultur ist auch Rumänien. In Siebenbürgen werden die Holzkirchen, dank ihrer Konstruktion, häufig von einer Gemeinde in die andere versetzt.

Aus diesem Grunde wurde auch in der Schweiz von Prof. Dr. Linus Birchler die Anregung gemacht, für die Diaspora Holzkirchen zu erstellen. Er schreibt: »Eine in Holz errichtete Notkirche liesse für den spätern Kirchenbau viel mehr freie Hand. Sie käme billiger zu stehen, liesse sich später versetzen und könnte künstlerisch sehr schön und eigenartig ausfallen, wenn schöpferische Architekten materialgerecht mit dem Holze umzugehen wissen. Die Anregung sei gemacht. Wer will ihr folgen?«

Eine innerschweizerische Holz-Bau-Firma, die Otto Kayser A.-G., Stans, antwortet diesem Ruf mit dem gelungenen Entwurf einer demontierbaren Kirche. Schlicht und modern gehalten, passt sie sich jeder Landschaft an. Genaue Angaben sind von der ausführenden Bau-Firma erhältlich. (Siehe Inserat in der heutigen Nummer.)

Gurmels, Filiale Wallenried, Legat von Herrn Viktor Bärswyl sel. 500	Fr.	23,952.40
Kt. Genf: Durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kanton Genf	Fr.	3,620.85
Kt. Glarus: Niederurnen, Hauskollekte	"	400.—
Kt. Graubünden: Thusis, Hauskollekte 275; Schlans, Nachtrag 10; Conters i. O. 4; Ruschein 80; Almens 5; St. Maria 5; Disentis 150; Arvigo 2; Salux 25; Lumbrein, Filiale Surrhin, Kollekte 20; Sils-Maria, Kollekte 71.50; Süs, Nachtrag 2	Fr.	649.50
Kt. Luzern: Ruswil, Hauskollekte 1,100; Kriens, Hauskollekte 662.60; Geiss, Hauskollekte 140; Hochdorf, Haussammlung durch die Marienkinder (dabei eine Gabe von 100) 1,800; Luzern, Priesterseminar 100; Knutwil, Hauskollekte 300; Flühli, Hauskollekte 120; Emmen, Hauskollekte 665; Horw, Hauskollekte 510; Buttisholz, Hauskollekte 800; Menznau, Hauskollekte 600; Willisau, Hauskollekte 1,019	Fr.	7,816.60
Kt. Neuenburg: Durch die bischöfliche Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kanton Neuenburg	Fr.	1,147.60
Kt. Obwalden: Kerns, Filiale Melchthal, a) Kuratie 110, b) Frauenkloster 20	Fr.	130.—
Kt. Schwyz: Feusisberg-Schindellegi, Hauskollekte 245; Innerthal, Haussammlung 107; Gersau, Nachtrag 50; Unter-Iberg, Filiale Studen, Hauskollekte 33; Wangen, Hauskollekte, II. Rate 30; Reichenburg, Nachtrag 30; Nuolen, Kollekte 80; Küsnacht, Filiale Merlischachen, Hauskollekte 99.50	Fr.	674.50
Kt. Solothurn: Erschwil 36; Solothurn, St. Rochusbruderschaft 10; Biberist, Hauskollekte 800; Rodersdorf 15	Fr.	861.—
Kt. St. Gallen: Durch die bischöfl. Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. St. Gallen 25,000; Anawil, Hauskollekte, Nachtrag 180; Lütisburg, Sammlung 126	Fr.	25,306.—
Kt. Tessin: Ascona, Hauskollekte und Opfer	"	35.—
Kt. Thurgau: Eschenz, Sammlung 295; Sitterdorf, Nachtrag 45	Fr.	340.—
Kt. Uri: Gurtellen, Hauskollekte	"	280.—
Kt. Waadt: Durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus der Waadt 3,402.40; Aigle 155; Bex 15	Fr.	3,572.40
Kt. Wallis: Saas-Fee, II. Rate 50; Randa 10	"	60.—
Kt. Zug: Zug, Hauskollekte, II. Rate 970; Menzingen, Hauskollekte, Rest 120	Fr.	1,090.—
Kt. Zürich: Winterthur, St. Peter und Paul, Hauskollekte	Fr.	1,920.—
Ausland: Beitrag der päpstlichen Schweizergarde, Vatikanstadt (800 L)	Fr.	180.80
Total:		Fr. 320,467.03

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers wird die Pfarrpfründe von Willisau, Kt. Luzern, mit einer Anmeldefrist bis zum 30. März ausgeschrieben.

Solothurn, den 15. März 1938.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission Alte Rechnung 1937.

A. Ordentliche Beiträge.

		Uebertrag: Fr. 244,931.03
Kt. Aargau: Wettingen, Legat von Herrn Kastor Friedrich sel. (samt Zins) 624.50; Zurzach, Sammlung 272; Leibstadt, Sammlung 130; Kaiserstuhl 50; Villmergen, Pfarrkollekte 1,265.20; Wölflinswil 105; Klingnau 200	Fr.	2,646.70
Kt. Baselland: Pratteln, Kirchenopfer und I. Rate Hauskollekte	Fr.	150.—
Kt. Bern: Laufen, Sammlung (dabei von der »Nordschweiz« 100) 500; Biel 200; Soulce 2.65	Fr.	702.65
Kt. Freiburg: Durch die bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kanton Freiburg		23,452.40;

B. Ausserordentliche Beiträge.

		Uebertrag: Fr. 200,138.96
Kt. Bern: Vergabung von Ungenannt in Laufen	"	1,000.—
Kt. Freiburg: Legat von Fräulein Felizitas Caille sel. in Sâles	Fr.	9,650.—
Legat von Stephanie Gillard sel. in Villaz St. Pierre	Fr.	1,000.—
Legat von Herrn Jos. Barbey sel. in Porsel	"	1,500.—
Total:		Fr. 213,288.96

Zug, den 16. Februar 1938.

Der Kassier (Postcheck VII/295): **Alb. Hausheer.**

NB. Die hochw. Pfarrämter werden gebeten, die noch ausstehenden Beiträge pro 1937 behufs Rechnungsabschluss baldigst einzusenden.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 15, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aufnahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF



TEL.
23.318
24.431

Messpulte verstellbar und drehbar
Tumbagestell praktisch, zerlegbar.
Pluvial- und Caselbügel verstellbar

Mit einem Vortrag helfe ich Ihnen die Kirche bauen.
Bitte schreiben Sie heute noch an

Leonardo Emmenbrücke, Telefon Nr. 23.995

LEONARDO

*gibt Wohltätigkeits-Gastspiele
für Kirchenbauten usw.*



Für Entlassungsschüler

ist ein praktisches Geschenk für das Leben

Bilder aus der Kirchengeschichte

von E. Benz, Pfr., Niederbüren, St. G.

Mit 9 Illustrationen. Selbstverlag.

Preis bei Parliebezug 60 Rp.

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk

von A. Räber

30. Auflage; karton. Fr. -.80, geb. Fr. 1.40

Es enthält die Uebersetzung der liturgischen Gebete, kurze Erläuterungen, Gebetsanhang.

Verlag Räber & Cie. Luzern

Kennen Sie den neuen Regenmantel

Endlich das, was Sie schon lange suchten. Keine Verwendung von Gummi, daher das lästige Feuchtwerden der Innenmantelseite ausgeschlossen. - Bevor Sie einen neuen Regenmantel kaufen, lassen Sie sich zu Ihrem eig. Vorteil



für Geistliche, Alumnen und Ordiananden ?

von mir unverbindlich bemustern. Sich wenden an Firma Gantner, Fogartikel, Olten, Ringstr. 4, Telefon Nr. 2905.

FUCHS & CO. - ZUG

beidigte Lieferanten für

Messweine

Telefon 40.041
Gegründet 1891

Schweizerische und ausländische Tisch- und Flaschenweine



Als Geschenk für die Schulentlassung und für den Religionsunterricht in der letzten Klasse der Volksschule leistet Ihnen beste Dienste das Büchlein

»Herr, Dir gelob' ich«

Ganz auf die heutigen Bedürfnisse und Verhältnisse eingestellt. Preis 50 Rp. zu beziehen durch Buchhandlung von Matt, Stans, oder vom Verfasser Franz Müller, Rektor, Kantonsrealschule, St. Gallen.



MARMION & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie
Reparaturen
Billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler

Grenzacherstrasse 91 Telephone 44.256 Basel

Ad. Zehnder · Baden

bestbekanntes Wein- und Spirituosengeschäft. Gegr. 1885,
Telephone 23.233 empfiehlt:

Messweine

Ia. Tisch- und Flaschenweine Versand franco Haus

OSTERN PFINGSTEN FRONLEICHNAM

ORNATE
in Seide, Samt u. Goldbrokaten
TRAGHIMMEL
KIRCHENFAHNEN
VEREINSFAHNEN

liefern in erstklassiger, preiswerter Ausführung

KURER, SCHAEGLER & CO. in WIL (St. G.)

Seriöser Jüngling sucht Stelle als

Sakristan

und sonstige Beschäftigung in einem geistlichen Hause. Sich zu wenden an die Expedition unter W. E. 1133.

Einfache, diskrete

Tochter

gesetzten Alters, sucht Stelle in ein Pfarrhaus od. in eine Kaplanei. Sie ist in allen Hausarbeiten gut bewandert. Adresse unter L. M. 1131 bei der Expedition zu erfragen.

Gesucht eine religiöse, einfache

Tochter

in eine Pfarrhelferei aufs Land, zur Stütze der Priester Mutter. Nur solche, die aus idealer Gesinnung den Haushälterinnenberuf ergreifen wollen, mögen sich melden bei der Expedition unter J. G. 1132.

Tochter

sucht Stelle in einfaches Landpfarrhaus. Zeugnisse stehen zur Verfügung. Adresse erteilt die Expedition unter N. O. 1134.

Kirchen-Harmonium

10 Register, billig
Müller, Stapferstrasse 21, Zürich 6

Der Wüstenheilige

Leben des Marokko-Forschers und Sahara-Eremiten Karl von Foucauld
VON RENÉ BAZIN

In Leinen gebunden Fr. 4.80.

Verlag Räber & Cie. Luzern

Demontierbare

Holz-Kirchen

in würdiger, moderner Ausführung sind äusserst günstig im Preis.

Verlangen Sie bitte Unterlagen von der

OTTO KAYSER

Holz-Bau-A.-G. STANS

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- und Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweininlieferanten

EHE-ANBAHUNG

Für katholische die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35 603

